

## SOZIALRECHT

# Sozialgeheimnis muss gewahrt bleiben

Jobcenter berechnen die Höhe des Arbeitslosengeldes, dürfen den Datenschutz aber nicht umgehen

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Ist ein Antrag auf „Hartz IV“ gestellt worden, muss das Jobcenter grundsätzlich von Amts wegen ermitteln, ob und in welcher Höhe dem Antragsteller Leistungen zustehen.

Dabei muss es die für den Beteiligten günstigen Umstände ermitteln; sicherstellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden; das Verfahren so gestalten, dass der Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen umfassend und schnell erhält.

Der Hilfesuchende hat zwar bei der Ermittlung des Sachverhalts gewisse Mitwirkungspflichten. Es gilt aber der Grundsatz, dass der Antragsteller keine Mitwirkung schuldet, wenn sich das Jobcenter die er-

forderlichen Informationen leichter selbst beschaffen kann.

Dabei hat das Jobcenter freilich den Datenschutz zu beachten. Nach Paragraph 35 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) gilt im gesamten Sozialrecht: Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Sozialleistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden – Sozialgeheimnis.

In einem jüngst vom Bundessozialgericht (BSG) entschiedenen Fall hatte das Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald den Datenschutz klagender Leistungsbezieher missachtet. Das beklagte Jobcenter hatte den Haus- und Grundbesitzerverein angeschrieben, mit diesem und mit dem Ehemann der früheren Vermieterin der Kläger telefoniert und hierbei mitgeteilt, dass die Kläger Leis-



Ein Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes für die Zahlung von Arbeitslosengeld wird abgestempelt. Foto: dpa

tungen nach „Hartz IV“ beziehen. Das Jobcenter hat damit unbefugt Sozialgeheimnisse der Kläger offenbart.

Nach den auch für das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II gleich

„Hartz-IV-Gesetz“) geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Leistungsträger – also dem Jobcenter – nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Laut BSG konnte das beklagte Jobcenter das Offenbaren der Sozialdaten hier nicht damit rechtfertigen, dass dies erforderlich gewesen sei, um die eigenen Aufgaben zu erfüllen.

Das BSG hat darauf hingewiesen, dass das Jobcenter in jedem Fall die schutzwürdigen Interessen der Kläger zu beachten hat. Das Jobcenter hätte deshalb vor einer Kontaktaufnahme mit Dritten zunächst das Einverständnis der Kläger einholen müssen.

Urteil des BSG vom 25.01.2012, Aktenzeichen B 14 AS 65/11 R